

von ihnen hat Mushard besonders geschrieben. Der Adel ist der Landesherrschaft ungemein zugethan, deren gelinde Regierung ihnen seine Freyheit mit mehrer Zufriedenheit genießen läffet, als irgend in einem Territorio des Teutschen Reichs geschehen mag, daher er auch eine zarte Empfindlichkeit hat, wenn man ihm im geringsten in seinen angewohnten Rechten scheint zu nahe zu treten, er legt sich mehr als sonst auf Studien und Wissenschaften, welche den Weg zu wichtigen Bedienungen im Lande bahnen können.

§. 5. Der Bürger=Stand wird durch Innungen und Zünffte in Ordnung gesetzt. In einigen Städten, wobey sich Amthäuser und freye adeliche Burghöfe finden, trifft man dreyerley Sorten derselben an, Bürger, Amts=Bürger und Jundern Vor=Bürger. Ihre meiste Nahrung in den Städten bestehet im Brauen, der Viehzucht und dem Ackerbau, außer daß in einigen großen Städten die Handlung nebst den Manufacturen etwas zu verdienen giebt.

ad §. 5. Innungen und Zünffte sind sonst einem Lande schädlich, insonderheit denen Manufacturen; v. Schröder, Fürstenstaat. Denn wenn sich geschickte Ausländer finden, werden sie von den alten Einländern excludiret; allein weil in diesen Landen die Manufacturen noch nicht im rechten Gange, so sind zu deren Einrichtung die Zünffte höchst nöthig, denn wenn anjetzo ein jeder Fremder sogleich admittiret würde, ob er gleich mehr Geschicke hätte, so würde dadurch denen alten Einwohnern, welche onera publica tragen, das Brodt gleichsam vor der Nase weggenommen werden.

Burghöfe sind bey Gelegenheit der alten Befehdungen aufgekommen, da der Adel dem Rath und der Rath dem Adel beystehen mußte, welches sie vorher per pacta mit einander ausgemacht hatten. Ja der Stadt=Rath belehnte zuweilen die Edelleute mit Häusern, dergleichen die Burghöfe sind, und machte sich also Servitia militaria.

In Bayern läßt der Churfürst selbst brauen, und wird das Bier durch eigene Bediente alsdenn verkauft, welches der Churfürstlichen Cammer von einer besondern Revenue ist.

§. 6. Unter den Bauern, welche in diesen Landen regulariter freye Leuthe sind, bemercket man verschiedene Classen, worauf bey Schatzungen und Remissionen gesehen wird, nemlich 1) Rolle Ackerleute, 2) Halb=Spänner, 3) Köther oder Rothfassen, 4) Brinksitzer und 5) Haujlinge.

ad §. 6. Bis zu Ende des 15ten Seculi finden wir noch häufig homines proprios, nachher ist die servitus personalis aufgehoben worden, doch weil sie häufig aus der Knechtschaft